



INFORMATIONSBRIEF FINANCIAL SERVICES

AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN DES QI-AGREEMENTS DURCH REVENUE PROCEDURE 2017-15 IM VERGLEICH ZU NOTICE 2016-42

Allgemeine Änderungen bzgl. dokumentarischer Nachweise	Eine nach dem 01. Januar 2017 abgegebene LoB-Erklärung verliert ihre Gültigkeit am letzten Tag des 3. Kalenderjahres, nach dem Jahr, in dem die LoB-Erklärung beim QI eingereicht wurde; sie ist somit alle 3 Jahre zu erneuern (vgl. S. 38 und Sec. 5.11 der Rev. Proc. 2017-15). LoB-Erklärungen in Bezug auf Konten, die vor dem 01. Januar 2017 eröffnet wurden, verlieren zum 01. Januar 2019 ihre Gültigkeit (vgl. Sec. 5.03 der Rev. Proc. 2017-15). Aufgrund der nunmehr befristeten Gültigkeit der LoB-Erklärung (entsprechend des Formulars W-8BEN-E), ist fraglich, ob damit diese noch sinnvoll ist (wegen der sprachlichen Erleichterung).
Sec. 1.01 und 2.63	Niederlassungen können „QDD-rechtlich“ als selbständige QDD behandelt werden.
Sec. 2.47 und 2.73	Änderung der Berechnungsmethodik für die § 871 (m) IRC-Besteuerung.
Sec. 2.67	QSL ist nur noch „Übergangsstatus“ bis zum 31.12.2017.
Sec. 3.03(B)	QDD-Pflichten im KJ 2017 „nur“ good-faith-efforts (bei „Delta-1“ Begrenzung)
Sec. 3.09	Bzgl. des Steuereinhalts der „QDD-Steuer“ gelten nun die allg. Zahlungspflichten (vgl. auch S. 14 der Rev. Proc. 2017-15 unten).
Sec. 5.01(A), Seite 2	Bei einer nur unzureichenden Einhaltung der Dokumentationspflichten („undocumented accounts“) besteht das Risiko einer Kündigung und einer „qualified“ certification (= „event of default“ entspr. Sec. 11.06 der Rev. Proc. 2017-15).
Sec. 5.03(B) a.E.	Der QI hat die LoB-Unterkategorie zu melden. Unklar ist, ob dies als hartes Datenfeld gefordert wird, da meist nur ein Pool-Reporting erforderlich ist.
Sec. 8.01	1042-S Reporting von QDD- und anderen QI-Zahlungen sind zu trennen.
Sec. 10.01(C)	Keine „review“-Pflicht für den QDD-Teil für das Kalenderjahr 2017.
Sec. 10.02	Registrierung des R.O. im neuen QI-Portal ; vgl. Link: https://www.irs.gov/businesses/corporations/qualified-intermediary-system
Sec. 10.02(B) a.E.	IRS muss einem konsolidierten Compliance-Programm vorab zustimmen.
Sec. 10.03	Die Fälligkeit der Zertifizierung wurde auf den 31.12.2018 verschoben, wenn das KJ 2017 für den Review gewählt wurde. Bei KJ 2015/2016 bleibt es bei der Fälligkeit zum 01.07.2018. Für Zwecke der Prüfung des internen Kontrollsystems , kann sich der R.O. externer Unterstützung bedienen (nicht nur für den formalen Review).

Sec. 11.02(B)	Auch bei vorzeitiger Beendigung ist eine Zertifizierung der internen Kontrollen erforderlich.
Sec. 10.05(D)	Klarstellung, dass das ordnungsgemäße lokale IGA-FATCA-Reporting auch anhand der beim QI-Sample getesteten Konten mit vom Prüfer untersucht werden soll.
Sec. 11.01	Das QI-Agreement wird auf 6 Jahre abgeschlossen (2017-2022). Die Zertifizierungsperiode beträgt aber immer 3 Jahre (nächste Zertifizierungsperiode ist 2018-2020 = nächste Zertifizierung in 2021).
Appendix I	Der QOD-Part wurde gestrichen.
Appendix II	Höhere Anzahl der Straten-Sub-Populationen (60 statt 50 Konten) Rückkehr zum reduzierten "Spot-Check"-Test bei WHT, vgl. Sec. II B Keine Automatik der „Projection“, vgl. Sec. III C

Fazit: Wir empfehlen, die FATCA-Registrierung zu überprüfen, die QI-Registrierung zeitnah anzugehen und dabei auch die Corporate-Governance / Person des QI Responsible Officer festzulegen. Außerdem sollte das Compliance-Programm frühzeitig angegangen werden, die QI-Policies sollten aktualisiert werden und Ihr Team in den neuen Regeln geschult werden. Auch wenn die Umsetzungsfragen zu § 871(m) IRC wirtschaftlich in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen, sollten Sie prüfen, wie Sie sich insofern verhalten wollen, ob eine Vermeidung derartiger Transaktionen denkbar ist. Dazu ist eine Auswertung Ihrer Produkte und der Investments Ihrer Kunden erforderlich. Schließlich sollten Sie prüfen, ob Ihr Haus eine Prüfungsbefreiung erhalten könnte bzw. sich auf den QI-Review vorbereiten. Wir unterstützen Sie bei allen diesen Fragen gern!



Ihr Ansprechpartner bei GGV im Bereich Financial Services

Dr. Oliver von Schweinitz

Partner

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

Steuerberater

Att.-at-Law (NY), LL.M. (Duke NC)

Tel. +49 40 369633-56

Mobil +49 170 2723544

Fax +49 69 97961-100

schweinitz@gg-v.de

www.gg-v.com

GGV Grützmaker Gravert Viegener Partnerschaft mbB

60486 Frankfurt am Main

WestendGate

Hamburger Allee 2 – 4,

Tel. + 49 069 97961-0

Fax + 49 069 97961-100

frankfurt@gg-v.de

20459 Hamburg

Herrengraben 3

Tel. + 49 049 369633-0

Fax + 49 049 369633-33

hamburg@gg-v.de

Mitglied von

TAGLaw® A Worldwide Alliance of Independent Law Firms www.taglaw.com und

TIAG® A Worldwide Alliance of Independent Accounting Firms www.tiagnet.com

www.gg-v.com